



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

## Übermittlungspauschale für eArztbriefe gilt unverändert

Das LSG Berlin-Brandenburg hat klargestellt, dass die bestehende Übermittlungspauschale für eArztbriefe weiterhin abgerechnet werden kann.

## Hybrid-DRG-Grouper kann ab sofort im Portal genutzt werden

Die Software zur Prüfung von Hybrid-DRG-relevanten Leistungen steht im KVNO-Portal bereit.

## Abrechnungsabgabe Q1/2024: Prüfredeln beachten!

Bei der Eintragung der LANR in den Praxisstammdaten hat es eine Regeländerung gegeben.

## HVM-Änderungen zum 2. Quartal 2024

Die Vertreterversammlung der KVNO hat Änderungen im Zusammenhang mit den RLV/QZV beschlossen.

## Ab 1. April ist eine Ergotherapie-Blankverordnung möglich

Möglich ist dies bei bestimmten Diagnosen, zum Beispiel Gelenkerkrankungen oder leichter Demenz.

## Veranstaltungshinweis: Nachhaltigkeit in der Praxis

Wie groß ist der Einfluss des Gesundheitssektors auf den Klimawandel und was können Praxen konkret tun?

## Wartezimmerplakat zum E-Rezept

Patienten-Info auf einen Blick: „So gelangen Sie an Ihr Medikament“.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter <https://www.kvno.de/praxisinformation>.



## Übermittlungspauschale für eArztbriefe gilt unverändert

Die Übermittlungspauschale für eArztbriefe gilt auch nach dem 1. Juli 2023 unverändert. Aufgrund einer Mitteilung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg geht die KBV davon aus, dass die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die im Bundesmantelvertrag enthaltenen Pauschalen weiterhin abrechnen können, auch für bereits zurückliegende Zeiträume nach dem 1. Juli 2023. Das Landessozialgericht habe mitgeteilt, dass das Bundesgesundheitsministerium mit seiner TI-Festlegung vom 1. September 2023 diese Regelung nicht aufgehoben habe, sondern sie bis heute weitergelten würde. Dies gelte so lange, bis der GKV-Spitzenverband und die KBV eine andere Regelung getroffen haben.

Demnach seien die Übermittlungspauschalen nach Ausführung des Gerichts zunächst weiterhin gültig, so die KBV. Praxen stehe eine Vergütung für das Übermitteln von eArztbriefen über KIM zu. Der Versand eines eArztbriefs wird dabei mit 28 Cent (GOP 86900) und der Empfang mit 27 Cent (GOP 86901) vergütet – bis zu einem Höchstwert von 23,40 Euro je Quartal und Arzt. Das regelt der Bundesmantelvertrag.

Die Pauschalen hätten laut Landessozialgericht längst neu verhandelt und festgelegt werden müssen. Es bezeichnete es als nicht nachvollziehbar, dass sich der GKV-Spitzenverband dem bislang entgegenstellte. Das Gericht forderte KBV und GKV-Spitzenverband auf, umgehend über die Höhe der eArztbrief-Übermittlungspauschale zu verhandeln. /KBV

## Hybrid-DRG-Grouper kann ab sofort im Portal genutzt werden

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband hatten Anfang März die Abrechnungsmodalitäten für die neuen Hybrid-DRG beim ambulanten Operieren beschlossen. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können die Fallpauschalen für bestimmte Eingriffe rückwirkend zum 1. Januar 2024 abrechnen (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 13. März 2024**).

Ab heute steht nun im KVNO-Portal auch ein zertifizierter Hybrid-DRG-Grouper zur Verfügung. Mit dieser Software kann geprüft werden, ob eine bestimmte Leistung als Hybrid-DRG abgerechnet werden kann und wie diese dann vergütet wird. Weist die Grouper-Software die eingegebene Leistung als Hybrid-DRG aus, so kann die dazugehörige Pseudo-GOP über das PVS mit uns abgerechnet werden.

Bitte beachten Sie: Die Pseudo-GOP ist **nur abrechnungsfähig**, wenn der Grouper eine **zulässige Hybrid-DRG** bestimmt.

### So funktioniert der Grouper

Wir haben im KVNO-Portal die neue Kachel „Hybrid-DRG-Grouper“ angelegt. Über diese gelangen Sie zu einer Eingabemaske, in der Sie alle grouperrelevanten Angaben eingeben können. Zu den Pflichtfeldern gehören z. B. die Hauptdiagnose (ICD10-Code), die Prozedur (OPS-Code) und das Geburtsdatum der Patientin oder



# KVNO Praxisinformation

26. MÄRZ 2024

Nr. 307

des Patienten. Sobald alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, können Sie die Gruppierung starten und erhalten das Ergebnis, zu welcher Hybrid-DRG die eingegebene Kombination führt. Außerdem wird angezeigt, welche Pseudo-GOP dieser Hybrid-DRG zugeordnet ist. Wenn es sich bei der eingegebenen Leistung um **keine** Hybrid-DRG handelt, wird dies ebenfalls angezeigt.

Bei der Abrechnung der Pseudo-GOP in ihrem PVS System ist weiterhin zu beachten, dass die Hauptdiagnose im freien Begründungstext im Format #H\_ICD-SCHLÜSSEL# (z.B. #H\_K40.20#) angegeben werden muss. Sobald die monatliche Abrechnung möglich ist, werden Sie Ihre Abrechnung ebenfalls direkt über das KVNO-Portal einreichen können.

## Beauftragungen erfolgen im Nachgang zur Quartalsabrechnung

Damit wir als KVNO die Abrechnung der Hybrid-DRGs übernehmen können, muss eine Beauftragung durch den abrechnenden Arzt erfolgen. Hierzu erarbeiten wir derzeit eine Abrechnungsvereinbarung, die Ihnen im Nachgang zur Abrechnung des 1. Quartals 2024 zugesandt wird. Bis dahin können Sie die Leistungen ohne formelle Vereinbarung mit der regulären Quartalsabrechnung einreichen und abrechnen.

Zu den weiteren Entwicklungen rund um den Hybrid-DRG-Grouper und natürlich auch zum Abrechnungsverfahren werden wir Sie kontinuierlich auf dem Laufenden halten. Alle wichtigen Informationen, nützliche FAQs und Hinweise zur Anwendung der Grouper-Software finden Sie außerdem auf unserer Extra-Seite im Internet, die wir sukzessive ergänzen und aktualisieren:

[KVNO-Extraseite „Hybrid-DRG“](#)



## Ansicht DRG-Grouper

Meine KV Nordrhein | DRG-Grouper

---

Gruppierungslogik

Gruppierungsverfahren\*

G-DRG-24

Patientendaten

Geburtsdatum\*

Geschlecht\*

Diagnosen

Begin der Behandlung\*

Behandlungsdatum

Hauptdiagnose\*

Diagnosesicherheit\*

Prozeduren

Prozedur\*

OP-Datum\*

Kennzeichen\*



## Abrechnungsabgabe Q1/2024: Prüfredeln beachten!

Das KBV-Prüfmodul, das in Ihrem Praxisverwaltungssystem – aber auch im System der KV Nordrhein – eingebunden ist, enthält bundesweit gültige Regeln, nach denen Ihre Abrechnungsdatei auf Mängel geprüft wird. Hierbei unterscheidet das Prüfmodul u. a. zwischen „Warnungen“ und „Fehlern“. Eine Weiterverarbeitung der Abrechnung mit Fehlern ist dabei nicht möglich.

Für die Abrechnung des ersten Quartals 2024 wurde eine Prüfredel nun von „Warnung“ auf „Fehler“ umgestellt. Dabei handelt es sich um die Eintragung der LANR in den Praxisstammdaten je Leistungsort, die Sie uns mit Ihrer Abrechnung übermitteln müssen. Ab Q1/2024 ist es nicht mehr möglich, eine LANR mehrfach für einen Leistungsort zu hinterlegen. Dies gilt auch dann, wenn Sie zur Nutzung von PseudoLANRn 999999900 berechtigt sind bzw. zum Beispiel Weiterbildungsassistenten beschäftigen.

### Praxisstammdaten checken

Falls Mehrfacheintragen in Ihren Praxisstammdaten enthalten sind, erhalten Sie nun z. B. folgende Fehlermeldung: „Der Wert „999999900“ der LANR (FK 0212) darf nur einmal unter der (N)BSNR (FK0201) mit dem Wert „999999900“ vorkommen.“ Diese Meldung sollte Ihnen Ihr Praxisverwaltungssystem bereits ausgeben. Sie können aber auch eine Überprüfung über die Online-Testabrechnung der KV Nordrhein vornehmen.

Grundsätzlich sollten die Praxisverwaltungssysteme die falsche Eingabe bereits im Vorfeld verhindern. Dies scheint aber nicht flächendeckend so zu sein. Um Probleme bei der Einreichung Ihrer Echtabrechnung zu vermeiden, möchten wir Sie daher bitten, Ihre Praxisstammdaten zu diesen Angaben zu überprüfen und Mehrfacheintragen zu korrigieren. Wenden Sie sich dafür auch gerne an Ihr Softwarehaus.

## HVM-Änderungen zum 2. Quartal 2024

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. März 2024 Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) ab dem 2. Quartal 2024 beschlossen. Die wichtigsten Änderungen möchten wir Ihnen kurz vorstellen:

- Angesichts der Unterfinanzierung im ambulanten Bereich sieht sich die Vertreterversammlung gezwungen, die Mittel zur Finanzierung der Leistungen, die das RLV/QZV übersteigen, zu reduzieren. Das heißt: Es stehen nicht mehr wie bislang zwei Prozent, sondern nur noch ein Prozent aus dem hausärztlichen bzw. fachärztlichen Grundbetrag zur Vergütung dieser Leistungen zur Verfügung. Ziel ist es, die Regelversorgung, die innerhalb der bereitgestellten Geldmenge liegt, zu stärken.
- Für die Fachgruppe Nuklearmedizin wurde ein neues QZV für die Nierenzintigraphie (GOP 17340, 17341) eingeführt. Außerdem wurde das bereits existierende QZV für die GOP 17363 in zwei separate QZV in Abhängigkeit der Häufigkeit der Abrechnung der Leistung (einmal bzw. mehrmals im Behandlungsfall) angepasst.

Den geänderten HVM finden Sie auf der KVNO-Website: **Honorarverteilungsmaßstab**





## Ab 1. April ist eine Ergotherapie-Blankverordnung möglich

Ärzte und Psychotherapeuten können ab April eine Blankverordnung für Ergotherapie ausstellen. Möglich ist dies bei bestimmten Diagnosen, zum Beispiel Gelenkerkrankungen oder leichter Demenz. In dem Fall bestimmen Ergotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung und übernehmen auch die wirtschaftliche Verantwortung (siehe auch **KVNO-Praxisinformation vom 27. Februar 2024**).

Zunächst stellen Ärzte und Psychotherapeuten wie gewohnt die Indikation und treffen die Entscheidung, dass eine Behandlung nötig ist. Wird dann bei der Verordnung eine Diagnosegruppe eingegeben, bei der eine Blankverordnung möglich ist, blendet die Software einen entsprechenden Hinweis ein. Ärzte und Psychotherapeuten entscheiden dann, ob sie eine Blankverordnung ausstellen.

Die Blankverordnung geht auf eine gesetzliche Regelung zurück. Dadurch können Heilmittelverbände und der GKV-Spitzenverband Verträge zur Blankverordnung abschließen. Aufgrund eines solchen Vertrages sind ab April Blankverordnungen in der Ergotherapie möglich. Bei der Physiotherapie sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen./KBV

## Veranstaltungshinweis: Nachhaltigkeit in der Praxis

Der Klimawandel ist nicht mehr wegzudiskutieren und hat Auswirkungen auf unser Gesundheitswesen. Während es vielfältige Initiativen gibt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bereichen wie Verkehr und Energieverbrauch zu reduzieren, bleibt der Einfluss des Gesundheitssektors und damit auch der Praxen auf das Klima häufig weniger beachtet.

Als KV Nordrhein möchten wir mit der Auftaktveranstaltung „Nachhaltigkeit in der Praxis“ den Raum bieten, Fachleute aus der Praxis zu Wort kommen zu lassen. Die Veranstaltung am 26. April, 15.00 bis 18.00 Uhr, findet hybrid statt. Die Teilnahme ist vor Ort im neuen Dienstgebäude der KVNO in Köln oder per Videokonferenz möglich.

Für alle in Präsenz Teilnehmende ermöglichen wir außerdem einen Besuch in unserer Praxis4Future, in der interaktiv und multimedial dargestellt wird, wie sich die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung in den kommenden Jahren verändern kann.

Um Anmeldung zu der Veranstaltung bis zum 22. April 2024 wird gebeten:

KVNO-Veranstaltung „Nachhaltigkeit in der Praxis“ (26.04.2024, 15-18.00 Uhr), Köln





## Wartezimmerplakat zum E-Rezept

Das elektronische Rezept ist in der Versorgungsrealität angekommen. Die Praxen in Nordrhein haben die damit zusammenhängenden Herausforderungen gut gemeistert und die Prozesse rund um das E-Rezept in ihre Praxisabläufe integriert. Wenn es Probleme mit dem E-Rezept gibt, so haben diese in der Regel nicht die Praxen zu verantworten – wie zuletzt technische Ausfälle beim PVS-Anbieter medisign.

Weiterhin gefordert sind die Praxen bei der Beratung und Information ihrer Patientinnen und Patienten. Denn nach wie vor gibt es viele Fragen zur Funktionsweise des E-Rezepts und wie man als Patient an sein Medikament kommt. Um Sie hier ein klein wenig zu unterstützen, haben wir ein Infoplatkat für Ihr Wartezimmer erarbeitet, das Sie sich hier ausdrucken können:



Wartezimmerplakat: So gelangen Sie an Ihr Medikament



### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOldrheinvideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>